

FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN

1. Art der baulichen Nutzung

- WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- MD Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)

2. Mass der baulichen Nutzung

WA MD1 MD2	E+1	Allgemeines Wohngebiet Dorfgebiet Bereich 1 Dorfgebiet Bereich 2	Erdgeschoss und Obergeschoss
E, GR 180 m ²	WH, a.d. Traufe, mind. 2,5 m und max. 6,5 m	Max. zulässige überbaubare Grundfläche je Einzelhaus	Mindesttraufhöhe und max. zulässige Wandhöhe an der Traufe über Oberkante fertiger Fussboden EG
D, GR 180 m ² bei Grundstücksfl. bis 700 m ² D, GR 200 m ² bei Grundstücksfl. ab 701 m ²	FH max. 10,0 m	Max. zulässige überbaubare Grundfläche je Doppelhaus	Max. zulässige Firsthöhe über Oberkante fertiger Fussboden EG
GRZ 0,3		Max. zulässige Grundflächenzahl	
ED	o	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	offene Bauweise
II		max. 2 Vollgeschosse	

3. Bauweise, überbaubare Flächen

- + Hauptfirstrichtung wahlweise, Vorschlag Gebäudestellung
- GA Vorschlag Garagenstellung
- Baugrenze
- Strassenbegrenzungslinie
- Öffentliche Verkehrsfläche

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

- Hauptversorgungsleitung unterirdisch.
LEW-1-kV-Starkstromleitung. Der Schutzbereich der Kabellleitung beträgt 1 m beidseits der Kabeltrasse. Um eine Beschädigung der Kabelanlagen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor der Aufnahme von Grabarbeiten -von den ausführenden Baufirmen- die aktuellen Kabellagepläne bei der Betriebsstelle Buchloe zu beschaffen.

6. Grünflächen, Planungen zur Entwicklung der Landschaft

- + Neu zu pflanzende Bäume
(Bepflanzung gemäss 10.4 der Festsetzungen durch Text)

7. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- $\pm 3,00$ z.B. Verbindliche Massangabe in Metern
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Masses der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

Hinweise und Nachrichtliche Übernahme

- Bestehende Grundstücksgrenzen
- 300 / 1 Flurstücknummer
- Bestehende Wohngebäude bzw. Nebengebäude
- (637.60) Bestehende Geländehöhen



Der Bebauungsplan basiert auf einer digitalen Flurkartengrundlage

GEMEINDE HOFSTETTEN Hagenheim "Eckfeld" BEBAUUNGSPLAN M 1: 1000

Aufgestellt, am 08.02.2012
geändert, am 23.05.2012

VERFAHRENSVERMERKE:

1. Der Gemeinderat Hofstetten hat in der Sitzung vom 08.02.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 09.03.2012 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
2. Die frühe Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte am 22.03.2012. Auf die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung wurde durch ortsübliche Bekanntmachung am 09.03.2012 hingewiesen (§ 3 Abs. 1 BauGB).
3. Die frühe Behördenbeteiligung (Anhörung der Träger öffentlicher Belange) hat in der Zeit vom 13.03.2012 bis 13.04.2012 stattgefunden (§ 4 Abs. 1 BauGB).
4. Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss wurde am 23.05.2012 gefasst.
5. Die Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB) erfolgte in der Zeit vom 25.06.2012 bis 30.07.2012 und die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) erfolgte in der Zeit vom 09.07.2012 bis 09.08.2012.
6. Der Gemeinderat Hofstetten hat am 12.09.2012 den Bebauungsplan und die Begründung, beide in der Fassung vom 23.05.2012 gemäss § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
7. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am 21.09.2012. Dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen.
8. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan und die Begründung, beide in der Fassung vom 23.05.2012 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).



Hofstetten, den 21.09.2012
Sevelöcher
[Berchtold, 1. Bürgermeister]

Planfassung vom 23.05.2012
Architektur- und Ingenieurbüro:
DIPL. ING. FH ROBERT SCHENK
DIPL. ING. TU MAX LANG
Am Gewerbering 12, 86932 Pürgen-Lengenfeld
Tel.: 08196 / 99897-50, Fax: 08196 / 99897-55
H/B = 594 / 841 (0.50m²)

